

(Abg. Engel)

3. Wie viele Betriebserlaubnisverfahren (Erstverfahren und Erneuerungen einer Betriebserlaubnis) wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 durchgeführt?

4. Wie hat sich in den Jahren 2016 hin zu 2021 die Anwendung verschiedener pädagogischer Konzepte in den Thüringer Kindergärten entwickelt (bitte auf die verschiedenen pädagogischen Konzepte, wie beispielsweise offene Arbeit, Situationsansatz, Waldorf, Reggio etc., aufschlüsseln)?

Danke.

Vizepräsidentin Marx:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Staatssekretärin Dr. Heesen.

Dr. Heesen, Staatssekretärin:

Frau Präsidentin, sehr geehrte Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Reinhardt beantwortete ich namens der Landesregierung wie folgt:

Frage 1: Für die Erfüllung der aufsichtlichen Aufgaben in Thüringen stehen fünf Vollzeitbeschäftigte – das sind dann auch fünf Köpfe – zur Verfügung.

Frage 2: Bestandskräftige Betriebserlaubnisse werden nicht in einem regelmäßigen Turnus, sondern anlassbezogen einer erneuten Überprüfung unterzogen, regelmäßig natürlich, wenn eine Änderung erforderlich wird. Das kann zum Beispiel sein, wenn ein Trägerwechsel stattgefunden hat, manchmal beantragen die Träger auch eine Neuerteilung, wenn wesentliche Änderungen der Konzeptionen erfolgen, auch wenn sich die räumliche Situation ändert, also bei Um- und Ausbaumaßnahmen oder dem Einzug in ein neues Gebäude.

Frage 3: Im Jahr 2016 wurden 139 Betriebserlaubnisverfahren durchgeführt, im Jahr 2017 172, im Jahr 2018 206, im Jahr 2019 215, im Jahr 2020 126 und Stand 1. Oktober 2021 hatten wir bis dahin 86 Betriebserlaubnisverfahren durchgeführt.

Zu den Konzeptionen: Die Träger müssen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 45 SGB VIII ihre pädagogische Konzeption vorlegen. Wir verlangen, dass sich die pädagogischen Konzepte am Thüringer Bildungsplan bis 18 orientieren. Nach der Beobachtung des Fachreferats setzen die Thüringer Kindergärten selten bestimmte pädagogische Konzepte in Reinform durch, sondern das sind meistens verschiedene Elemente, die kombiniert werden. Wir beobachten sehr vielfältige Konzeptionen, die unterschiedliche pädagogische Ansätze verfolgen oder miteinander kombinieren, darunter auch häufig reformpädagogische Ansätze. Wir sehen aber, dass sich da jeder Träger individuell quasi die Konzepte zusammensucht, die für sein Personal oder für seine räumliche Umgebung usw. passen, und dass diese Konzepte auch häufig überarbeitet und weiterentwickelt werden. Wir beobachten also nicht, dass bestimmte Ansätze vorherrschen und auch durch diese individuelle Kombination verschiedener Modelle haben wir keine Erfassung, die jetzt sagen würde, das ist Waldorf oder Montessori oder so. Danke.

Vizepräsidentin Marx:

Gibt es Nachfragen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zweiten Frage. Fragestellerin ist Frau Abgeordnete Rothe-Beinlich in der Drucksache 7/4303. Bitte.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

„Wenn Unterrichtsausfall auf Freistellungswünsche trifft“ – unterschiedliche Praxis der Thüringer Schulämter beim Umgang mit sogenannten Sabbaticals

Im Freien Wort vom 26. Oktober 2021 fand sich unter der Überschrift „Wenn Unterrichtsausfall auf Freistellungswünsche trifft“ ein Artikel zum unterschiedlichen Umgang mit Freistellungswünschen Thüringer Lehrerinnen und Lehrer. So ist nachzulesen, dass eine Schulleiterin vom Verwaltungsgericht Meiningen verurteilt wurde, weil sie ihre Kompetenzen überschritten und einen Lehrer für sechs Wochen freigestellt habe. Ihr wurden zur Strafe für ein Jahr die Bezüge um zehn Prozent gekürzt. Die Schulleiterin, die von ihrem Personalrat unterstützt wurde, „wollte mit der Freistellung die Leistungen eines engagierten Lehrers honorieren und ihm eine Horizonterweiterung ermöglichen“, heißt es in besagtem Artikel. Weiter ist zu lesen, dass vom Schulamt Südthüringen in der Vergangenheit zehn Anträge auf sogenannte Sabbaticals abgelehnt wurden. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Unterrichtsversorgung. In Ostthüringen hingegen hätte es in den letzten drei Jahren 78 Anträge von Lehrkräften auf eine solche Auszeit gegeben, die alle genehmigt worden seien.

Laut Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sind in Thüringen derzeit rund 1.000 Lehrerinnen und Lehrer langzeiterkrankt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der unterschiedlichen Freistellungspraxis der Thüringer Schulämter für sogenannte Sabbaticals oder Sonderurlaube und wie sieht sie diese begründet?
2. Wie viele Anträge auf Sonderurlaube oder Sabbaticals gab es in den letzten drei Jahren in den Thüringer Schulämtern und wie viele davon wurden genehmigt bzw. abgelehnt – bitte nach Schulämtern unterteilt auflisten?
3. Wie hoch ist der Stand an langzeiterkrankten Lehrerinnen und Lehrern in den letzten drei Jahren aufgeteilt nach Schulämtern und Dauer der Krankmeldung?
4. Sieht die Landesregierung in Sonderurlauben oder Sabbaticals Chancen, um Langzeiterkrankungen und Überlastung von Lehrenden vorzubeugen, und unterstützt sie derartige Maßnahmen, um auch die Attraktivität des Lehrerberufs zu erhöhen, und wenn nein, warum nicht?

Vizepräsidentin Marx:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und erneut Frau Staatssekretärin Dr. Heesen.

Dr. Heesen, Staatssekretärin:

Vielen Dank.

Zu Frage 1: Sonderurlaub und Sabbatical sind sehr unterschiedliche Formen der Freistellung von Lehrkräften. Sonderurlaub kann zudem noch aus den verschiedensten Gründen beantragt werden, und je nachdem, welcher Antragsgrund vorliegt, besteht eine gebundene Entscheidung oder eine Ermessensentscheidung des Schulamts. Grundlage dafür sind das Thüringer Beamtengesetz und die Thüringer Urlaubsverordnung. Wenn Sonderurlaub beantragt wird für eine Kur oder eine Rehabilitationsmaßnahme oder wenn Sonderurlaub aus persönlichen Gründen beantragt wird – das ist Geburt eines Kindes, Tod eines nahen Verwandten,

(Staatssekretärin Dr. Heesen)

manchmal gibt es auch einen Tag Sonderurlaub für ein Dienstjubiläum oder wenn man jemanden pflegen muss –, sind das gebundene Verwaltungsakte, das heißt, hier muss den Anträgen stattgegeben werden. Das machen die Schulämter natürlich auch und wir prüfen das auf Rechtmäßigkeit, aber da sind im Grunde keine Spielräume.

In anderen Fällen – zum Beispiel bei der Teilnahme an Tagungen, für sportliche Zwecke, der erwähnte Fall: für eine Forschungsreise – sind es Ermessensentscheidungen der Schulämter und in diesem Ermessen sind wie immer natürlich die verschiedensten Belange abzuwägen, das heißt der beantragte Grund, aber auch die Auswirkungen auf die Unterrichtsabdeckung. Das bedeutet, dass da immer die konkrete Situation vollumfänglich einbezogen werden muss, auch an der konkreten Schule, an der die Lehrkraft arbeitet, sodass dabei als Ausfluss dieser Ermessensentscheidung auch unterschiedliche Ergebnisse immer herauskommen können. Da kann es auch sein, dass in manchen Schulämtern die Personalsituation vielleicht in einer bestimmten Schulart besser aussieht als in anderen Bezirken.

Zu unterscheiden vom Sonderurlaub sind die Sabbaticals. Sabbaticals sind ja keine Urlaubszeit, sondern eine zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeitsphase und einer Freistellungsphase. Es wird aber durchgehend eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, nur mit abweichender Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit. Auch das ist eine Ermessensentscheidung, hier gibt es also auch keine Bindung. Es ist nicht vorgeschrieben, dass ein Sabbatical gewährt werden muss, sondern es kann gewährt werden. Und auch bei dieser Ermessensentscheidung sind viele dienstliche Gründe einzubeziehen, natürlich vor allen Dingen die Absicherung des Unterrichts. Und dabei spielt dann auch immer eine Rolle, wie ist der Gesamtzeitraum, also will jemand das jetzt für ein Schuljahr, für ein Schulhalbjahr, wie lange spart er an. Auch da kommt es durch die Unterschiedlichkeit der Anträge und die Unterschiedlichkeit der Unterrichtssituation jeweils tatsächlich auch zu abweichenden Entscheidungen.

Zu Frage 2, das ist die Zahl der Anträge und der Ablehnungen, habe ich eine Tabelle. Ich würde fast vorschlagen, ich lese die nicht vor, sondern gebe die schriftlich ab.

Dasselbe zum Stand der langzeiterkrankten Lehrerinnen und Lehrer der letzten Jahre. Dazu noch die Information: Als langzeiterkrankt gilt eine Lehrkraft, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate sechs Wochen oder mehr entweder ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig war, also ab sechs Wochen ist Langzeiterkrankung gegeben. Ich reiche eine Tabelle dazu ein, da ergibt sich das im Detail. Jetzt hier nur so ganz allgemein: Die Zahl von 1.000 entspricht nicht unseren Statistiken. Allerdings sind es durchaus jetzt für die jüngsten Zahlen, die wir haben, berufsbildende und allgemeinbildende Schulen zusammen, in der Tat ungefähr 850 Lehrerinnen und Lehrer, die diese sechs Wochen oder mehr innerhalb der vergangenen Jahre krankgeschrieben waren.

Zu Frage 4, welche Auswirkungen hat das auf Langzeiterkrankung und Überlastung: Bei Sonderurlaube gibt es ja teilweise Urlaube, diese dienen unmittelbar der Rehabilitation und einer Kur, da ist es ja klar, natürlich zielt dann dieser Sonderurlaub unmittelbar darauf, Langzeiterkrankung zu beenden oder zu vermeiden. Bei Sabbaticals sehen wir das, dass das natürlich der Attraktivität des Lehrerberufs sowieso dient und natürlich auch einer Überlastung, einem Burnout entgegenwirken kann. Davon gehen wir aus, und deswegen befürworten wir das auch grundsätzlich. Wenn es die Rahmenbedingungen – wie gesagt, Unterrichtsabsicherung usw. – ermöglichen, dann sind wir dafür, dass so was bewilligt wird. Wir haben aber keine Studie oder irgendwie was, wo ich jetzt sagen könnte, wir haben das erhoben und ich kann sagen, wer im Sabbatical war, dadurch reduziert sich die Langzeiterkrankung um soundso viel Prozent. Aber wir sehen das durchaus als Instrument im Sinne der Fragestellung.

Vizepräsidentin Marx:

Gibt es Nachfragen? Frau Rothe-Beinlich, bitte.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Da ich jetzt die Listen für die Fragen 2 und 3 naturgemäß noch nicht kenne, kann ich dazu nichts fragen. Aber ich habe noch mal eine Frage zu dem konkreten Fall, auf den sich ja auch der Artikel bezog: Können Sie bestätigen, dass es in Südthüringen tatsächlich zehn Anträge gab, die nicht genehmigt wurden, und in Ostthüringen 78, die alle genehmigt wurden, und wie erklären Sie sich die Diskrepanz, also dass ein Schulamt gänzlich ablehnt und ein Schulamt gänzlich genehmigt? Weil ich auch weiß, dass die Situation in Ostthüringen durchaus auch eine prekäre ist, wenn ich das so sagen darf, wenn wir uns den Lehrerinnenmangel dort anschauen. Das heißt, das kann jetzt nicht nur in Südthüringen die Begründung sein, während man ja in Ostthüringen offenkundig zu ganz anderen Entscheidungen gekommen ist.

Dr. Heesen, Staatssekretärin:

Ich habe jetzt hier Zahlen für Sabbatjahre zum Beispiel, da ergibt sich, dass kein einziges Schulamt alle Anträge ablehnt, also es sind überall die Mehrzahl der Anträge genehmigt worden. Teilweise werden alle Anträge genehmigt, teilweise werden einzelne Anträge abgelehnt. Also, dass das Schulamt Süd niemals ein Sabbatical bewilligt, stimmt nicht.

Bei dem Sonderurlaub haben wir ja verschiedene Formen von Sonderurlaub, wie schon gesagt. Bei Kuren und Rehabilitation wird immer bewilligt, wie es gesetzlich auch vorgesehen ist. Bei Urlaub ohne Dienstbezüge wird auch häufig genehmigt, aber nicht immer. Bei einer Arbeitsbefreiung – auch da. Also die ganz überwiegende Zahl der Anträge nach meiner Liste wird genehmigt. Es ist der geringere Teil der Anträge, der nicht genehmigt wird. Insofern, diese Annahme, dass einzelne Schulämter extrem restriktiv sind und so etwas nie genehmigen, das spiegelt sich in meinen Zahlen nicht wider.

In dem konkreten Fall ging es um einen Wunsch nach Befreiung mitten im Schuljahr, wo vom Schulamt Schwierigkeiten gesehen wurden, dann den Unterricht in der Zeit entsprechend abzusichern.

Vizepräsidentin Marx:

Gibt es weitere Nachfragen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur nächsten Frage, zu Frage Nummer drei. Fragesteller ist Herr Abgeordneter Jankowski mit der Drucksache 7/4332.

Abgeordneter Jankowski, AfD:

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Anfrage ist zum Thema

Kostenlose Schnelltests für Studenten

Nach einer Pressemitteilung vom 13. Oktober 2021 des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft ergibt sich aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes in Verbindung mit den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, dass Hochschulen den Studenten mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Schnelltest zur Verfügung stellen müssen. Die Schnelltests sind unter Aufsicht durchzuführen. Bei einem negativen Testergebnis wird ein Nachweis für den Zutritt zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausgestellt.

Ich frage die Landesregierung: